Jugendarbeitsschutz

Welches Ziel sollten Sie erreichen?

Der Schutz von Jugendlichen im Alter von 15 bis 18 Jahren bei der Arbeit ist klar geregelt.

Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

- Beachten Sie die folgenden Regelungen zur Arbeitszeit und zum Umgang mit Gefahrstoffen, wenn Sie eine Gefährdungsbeurteilung durchführen. Ermitteln Sie, welche Tätigkeiten Jugendliche in Ihrem Betrieb ausüben dürfen.
- Denken Sie daran, dass Jugendliche häufiger als die übrigen Beschäftigten unterwiesen werden müssen. Unterweisen Sie die Jugendlichen vor Beginn ihrer Beschäftigung sowie bei wesentlichen Änderungen mindestens halbjährlich hinsichtlich möglicher Gefahren und entsprechender Schutzmaßnahmen.
- Beschäftigen Sie Jugendliche nur, wenn Ihnen eine Bescheinigung über eine Erstuntersuchung vorliegt. Die Erstuntersuchung darf bei Antritt der Beschäftigung nicht länger als 14 Monate zurückliegen. Nach einem Jahr spätestens nach 14 Monaten müssen die Jugendlichen eine Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung vorlegen. Die Kosten für die Untersuchung trägt das jeweilige Bundesland.

Was ist bei der Beschäftigung von Jugendlichen zu beachten?

Jugendliche dürfen

- in der Woche von 6 Uhr bis 20 Uhr und in Mehrschichtbetrieben – nach Anzeige an die Aufsichtsbehörde – bis 23 Uhr arbeiten.
- täglich maximal 8,5 Stunden arbeiten.
- pro Woche maximal 40 Stunden an 5 Arbeitstagen arbeiten, auch an Samstagen (bis auf 2 Samstage pro Monat).
- bis zu 4,5 Stunden ohne Pause arbeiten.
- an 2-stündigen betrieblichen Ausbildungsveranstaltungen während des Blockunterrichts (25 Stunden pro Woche) teilnehmen.

Jugendliche dürfen nicht

- nach 20 Uhr am Tag vor der Berufsschule arbeiten, wenn der Unterricht vor 9 Uhr beginnt, und
- an Berufsschultagen vor dem Unterricht arbeiten, sofern dieser vor 9 Uhr beginnt. Dies gilt auch für Auszubildende über 18 Jahre.
- nachmittags an einem Berufsschultag arbeiten, wenn der Berufsschulunterricht 5 Stunden (à 45 Minuten) dauert.
- während des Blockunterrichts arbeiten, wenn dieser 25 Stunden pro Woche umfasst.
- am Tag einer Prüfung und einen Tag vor einer schriftlichen Prüfung arbeiten.

Arbeitszeit/ Berufsschule

Umgang mit Gefahrstoffen/kosmetischen

Produkten

Jugendliche dürfen

- Jugendliche dürfen nicht
- im Normalfall alle Tätigkeiten im Friseurhandwerk ausüben.
- mit kosmetischen Produkten wie Shampoos, Stylingprodukten, Färbe-, Dauerwell- und Haarpflegemitteln sowie mit Desinfektionsmitteln und Haushaltsreinigern, wenn ein direkter Hautkontakt vermieden wird, umgehen. Mehr über den geeigneten Hautschutz finden Sie unter Sichere Seiten "Hautschutz".
- für selbstständige Arbeiten eingeteilt werden, bei denen mit Gefahrstoffen umgegangen wird.

Auf gute Zusammenarbeit – Tipps für die Praxis

- Achten Sie bereits im Voraus auf mögliche Belastungen für Jugendliche, wenn Sie eine Gefährdungsbeurteilung durchführen.
- Aktualisieren Sie Ihre Gefährdungsbeurteilung, wenn Sie Jugendliche neu im Unternehmen beschäftigen. Beziehen Sie die Jugendlichen bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung ein.
- Unterweisen Sie die Jugendlichen anschaulich und verständlich vor Beginn der Tätigkeit über die Gefahren und Schutzmaßnahmen. Leiten Sie sie besonders sorgfältig im sicheren Umgang mit kosmetischen Produkten und Gefahrstoffen an. Überzeugen Sie sich von der Einhaltung der Schutzmaßnahmen, wie zum Beispiel der Verwendung von Schutzhandschuhen.
- Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von Tarifverträgen abweichende Regelungen bezüglich der Arbeitszeit geben kann.